

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein**

und

dem **BKK-Landesverband NORD**

wird zum Gesamtvertrag vom 14.6.1988 folgende

## **2. Änderungsvereinbarung**

geschlossen:

### **§ 4 Absatz 2 a Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Das Wegegeld wird

bei Tage je Doppelkilometer mit 1,77 Euro für das Jahr 2006 (Abrechnungs-Nr. 99103)

bei Nacht je Doppelkilometer mit 2,92 Euro für das Jahr 2006 (Abrechnungs-Nr. 99104)

berechnet.

### **§ 4 Absatz 2 b Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Wegepauschale wird

bei Tage je Doppelkilometer mit 1,77 Euro für das Jahr 2006 (Abrechnungs-Nr. 99101)

bei Nacht je Doppelkilometer mit 2,92 Euro für das Jahr 2006 (Abrechnungs-Nr. 99102)

berechnet.

### **§ 12 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Die Abschlagszahlungen werden im Jahre 2008 bis zum 1. eines jeden Monats gezahlt und gelten für den vorausgegangenen Monat.


### **Nach § 12 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze neu eingefügt**

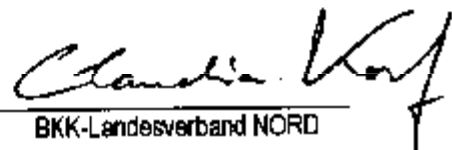
Im Falle eines Zahlungsverzuges von Betriebskrankenkassen bei den Zahlungsanforderungen der KVSH wird eine Verzinsung von 2% über dem am Tag des Eintritts des Verzuges gültigen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet. Es gelten dabei die Regelungen der Zinsrechnung. Dies gilt nicht, soweit zwischen der KVSH und der jeweiligen Betriebskrankenkasse schriftlich geschlossene Stundungsvereinbarungen getroffen wurden. Ein Verzinsungsanspruch entsteht weiterhin nicht.

soweit die Bestimmungen des Gesamt- oder Honorarvertrages nicht eingehalten wurden und die Betriebskrankenkasse die KVSH binnen 10 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich darüber informiert.

Berechtigte Rückforderungen der Betriebskrankenkassen gegenüber der KVSH werden ab dem 11. Tag nach der schriftlichen Geltendmachung dann mit dem am Tag der Geltendmachung der Forderung gültigen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank EZB berechnet, wenn diese Forderung 10.000 Euro übersteigt. Dabei sind einzelne Forderungsposten – sofern berechtigt – zu kumulieren. Es gelten dabei die Regelungen der Zinsrechnung.

Bad Segeberg / Hamburg den 06. Oktober 2008

  
Kassenärztliche Vereinigung  
Schleswig-Holstein  
Dr. med. Ingeborg Kreuz

  
BKK-Landesverband NORD